

Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 13

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern. Einverstanden. Die „päd. Monatschr.“ widmet dem plumpen Griff des Hrn. Segesser in's Leben der Luzern'schen Volksschule mehr Zeit und Kraftaufwand, als ihm gebührt. Indessen sind wir vollkommen einverstanden, wenn sie von jenem Vorkämpfer des Rückschritts sagt: „er sehnt sich zurück nach den Fleischtöpfen Egyptens, wo Junker und Jesuiten regierten und das Volk eine leidende und zahlende Masse bildete, welche eines entwickelnden Unterrichtes entbehren konnte. Wenn das Schulwesen zur Blüthe gelangt, so ist das nicht allein Verdienst der Regierung oder der Behörden, sondern eben so sehr des Volkes selbst. Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind nutzlos und verloren, wenn sie nicht einen entsprechenden Boden finden, wenn ihnen das Volk nicht mit einem empfänglichen Herzen entgegen kommt. Das ist aber eben in Luzern der Fall; die trefflichen Anordnungen der Oberbehörden (Gr. Rath, Regierungsrath, Erziehungsrath, Kantonschulinspektorat) finden willige und dem Fortschritt ergebene Unterbehörden (Pfarrer, Schulkommissäre), treue und gebildete Lehrer, opferbereite Eltern und eine leistungsfähige, wohlbegabte Jugend; so kann denn von keiner Selbstüberhebung die Rede sein. Jeder Theil erfüllt die ihm auferlegte Pflicht und die Oberaufsichtsbehörde spricht dieß einfach anerkennend aus.“

„Eine durchaus neue Entdeckung ist es, wenn Hr. Segesser findet, „das allgemeine Urtheil sei nirgends so kompetent, wie gerade im Volksschulwesen.““ Das soll wohl heißen, bei keiner andern Staatseinrichtung sei das allgemeine Wohl so sehr betheiligigt wie beim Volksschulwesen. Betheiligigt sein und kompetent sein sind aber zweierlei Dinge. Wir glauben im Gegentheil, zur Beurtheilung des Volksschulwesens seien nur wenige Menschen kompetent.“

Aargau. Friedberg. Eine zu Anfang dieses Jahres in Lenzburg veranstaltete Sammlung von Liebesgaben für die Erziehungsanstalt armer Mädchen auf Friedberg bei Seengen hat die schöne Summe von Fr. 386. 70 abgeworfen, welche an die Verwaltung der Anstalt versendet wurde. Der Regierungsrath hat die Erziehungsdirektion mit der entsprechenden Fürsorge für die Anstalt betraut.

Schwyz. In Schwyz hat Hr. Kommissär Tschümperlin in Folge Uebernahme des bischöflichen Kommissariats die Entlassung als Schulinspektor eingereicht. Der Erziehungsrath hat darauf eine Kommission mit Begutachtung der Frage bestellt, ob das Inspektorat in bisheriger oder in veränderter Weise zu besetzen sei.

Thurgau. Der Große Rath schritt über eine Bittschrift mit 3924 Unterschriften, welche sich über die Aufhebung allzu kleiner katholischer Schul-